

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 13 (1880)  
**Heft:** 25

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Dreizehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag den 19. Juni

1880.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70  
Bestellungen nehmen alle Postämter an, ausserdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzel.  
oder deren Raum 15 Centimes.

## Schulartikel und eidgen. Schulgesetz.

(Schluss).

Für den Erlass eines eidg. Schulgesetzes wird in den Eingaben der Kantone insbesondere geltend gemacht:

1) Durch ein Bundesgesetz sollen die Normen festgestellt werden, welche die in den Forderungen der Bundesverfassung entsprechenden Leistungen (Zürich, Bern, Thurgau, Genf, Neuenburg, Graubünden); denn eine wirksame Intervention des Bundes im schweiz. Schulwesen ist nur an der Hand eines Gesetzes möglich, welches die hiezu nöthigen Mittel und Organe schafft (Solothurn).

2) Nur durch ein Gesetz kann Einheit und Gerechtigkeit in den Entscheidungen der Bundesbehörden in Schulrekursfällen geschafft werden. Ohne ein solches tragen die betreffenden Einzelentscheide stets mehr oder weniger den Mackel der Willkür. Der gleichen Gefahr eines, wenigstens scheinbar willkürlichen Einschreitens, würde sich der Bund dann aussetzen, wenn er in einem Kantone wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen des Art. 27 durch Instruktionen, Spezialverordnungen, Strafanordnungen etc. hineinregieren wollte, ohne hiezu gesetzlich berechtigt zu sein. Sollte sich aber die den Bundesbehörden durch den Art. 27 gegebene Kompetenz nur darin äussern, dass dieselben den Kantonen zu lösende Aufgaben zu bezeichnen, Anleitungen, Rathschläge etc. zu ertheilen hätten, alles ohne obligatorischen Charakter, so wäre das ein Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt. In den Kantonen mit geordnetem Unterrichtswesen wäre solches überflüssig; die anderen aber würden sich darum gerade soweit kümmern, als es ihnen konveniren würde (Thurgau).

3) Die freie Entwicklung der kantonalen Bestrebungen ist indessen durch ein Schulgesetz nicht zu hemmen; es ist vielmehr nur ein Obergangsrecht des Bundes nach bestimmten Richtungen festzustellen (Zürich, Thurgau, Appenzel A.-Rh.)

4) Da das schwierige Werk einer eidg. Schulgesetzgebung in der Verwaltung, wie im Volksbewusstsein, noch nicht genügend vorbereitet ist, so steht die Organisation des eidg. Departements des Innern für Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die Vollziehung der betreffenden Bundesvorschriften in erster Linie (St. Gallen, Thurgau, Bern), und es erscheint besonders wünschbar, den Zustand des Volksschulunterrichts, wie derselbe in Leistungen nicht nur in den Rekrutenprüfungen zu Tage tritt, immer genauer zu eruiren und die Resultate in regelmässigen Zeiträumen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen (Zürich).

5) Es werden darum die vom eidg. Departement des Innern in seinem Gutachten aufgestellten Schlussfolgerungen unterstützt (Bern, Aargau, Baselland) und speziell die sub Ziffer 4 daselbst geltend gemachten Postulate für geeignet erachtet, einem zu erlassenden Gesetz vorzuarbeiten, indem dadurch ein richtiger Kontakt zwischen der eidg. Centralbehörde und den Kantonen hergestellt und so einerseits der erstern eine lebendige Anschauung der bestehenden Primarschulverhältnisse ermöglicht, andererseits die Kantone von allfälligen Vorurtheilen und Befürchtungen mit Bezug auf ein zu erlassendes Gesetz befreit werden (Thurgau). — —

Der Bundesrath ist nun zu der Ansicht gelangt, ein bezügliches Gesetz sei den eidg. Räten nicht vorzuschlagen. Die Wünschbarkeit freilich einer gesetzlichen Regulierung lässt sich wenigstens nach gewissen Seiten hin kaum bestreiten. Die Verpflichtungen nämlich, welche den Kantonen auferlegt werden, sind in Folge der Allgemeinheit der Ausdrücke, welche der Art. 27 gebraucht, sehr verschiedener Deutung fähig und lassen sowohl die Einzelnen über das, was sie zu verlangen berechtigt sind, und die Bundesexekutive über das, was sie zu überwachen und welches Verfahren sie hiebei zu beachten hat, mehr oder minder im Zweifel. Diese Unsicherheit und Unbestimmtheit, unter welcher die rekursweise Prüfung und Erledigung einzelner Beschwerden und noch in viel höherem Grade die direkte Kontrolle der Bundesbehörde leiden, würde am richtigsten gehoben werden durch ein von der Bundesversammlung zu erlassendes Gesetz, welches die in Art. 27 enthaltenen allgemeinen Verpflichtungen der Kantone näher zu präzisiren hätte. Der Bundesrath glaubt aber, dass der Zeitpunkt dermalen noch nicht gekommen sei, wo ein solches Gesetz mit Aussicht auf Zustimmung der Räte vorgelegt, mit Hoffnung auf Annahme durch das Volk beschlossen und mit Erfolg promulgirt und in's Werk gesetzt werden könnte. Zur Rechtfertigung dieser Anschauung der Sachlage beruft er sich auf die Vernehmlassungen der Kantonsregierungen.

Aber abgesehen von diesen, dem Erlass eines Gesetzes zur Zeit entgegenstehenden Schwierigkeiten macht der Bundesrath darauf aufmerksam, dass die Vorbedingungen zu einer sicher gehenden gesetzlichen Regulierung der schwierigen Fragen des Art. 27 überhaupt noch fehlen. Die wichtigste dieser Vorbedingungen und unerlässlichste ist eine möglichst gründliche, genaue Kenntniss der tatsächlichen Verhältnisse, deren Regulierung Aufgabe des Gesetzes sein soll. Diese Kenntniss scheint nicht nur unumgänglich nöthig für die vorberathende Behörde, welcher es obliegt, für die aufzustellenden Postulate die

richtige, praktische Linie zu suchen, sondern ebenso sehr für die eidg. Rätthe, die Kantonsregierungen und das Volk, welche nur durch klare, vergleichende Darlegung der in den Kantonen bestehenden Verhältnisse über die Nothwendigkeit weiteren Vorgehens aufgeklärt und demselben zugänglich gemacht werden können. Ganz abgesehen aber auch von diesem weitem Vorgehen, das sich später als nothwendig herausstellen mag, legt der Bundesrath auf die gedachte Ermittlung und vergleichende Darstellung der Schulverhältnisse der Kantone an und für sich schon den grössten Werth. Er sieht in ihr ein wesentliches und erfolgreiches, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch das richtigste Mittel, diejenigen Ziele anzustreben, welche die Bundesverfassung durch den Art. 27 in Aussicht genommen hat.

Die Rekrutenprüfungen haben uns in dieser Beziehung sehr beachtenswerthe Erfahrungen gebracht. Es bedurfte nur der Konstatirung und der Veröffentlichung der Resultate, ihrer jährlichen vergleichenden Zusammenstellung, um in den Kantonen sofort ernstliche Erwägungen und intensive Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Schulerfolge zu veranlassen. Es war keine Intervention des Bundes nothwendig; die Schulbehörden der Kantone, aufmerksam gemacht lediglich durch die ermittelten Thatsachen, suchten sofort selbst nach den Ursachen der konstatarirten Mängel und ergriffen je nach den besonderen Verhältnissen die geeignet scheinenden Mittel, denselben bestmöglich abzuwenden. Man darf sagen, dass die Kantonsbehörden fast ohne Ausnahme den besten Willen für die Pflege und die Hebung des Volksunterrichtes bekräftigen. Der Bundesrath ist aber auch überzeugt, dass ihnen eine genaue, nicht nur einmalige, sondern periodisch wiederkehrende Ermittlung ihrer Schulzustände, soweit solche durch Art. 27 der Bundesverfassung unter gemeinsame Obhut gestellt sind, nur erwünscht ist; dass die Darlegung der Resultate von ihnen in gleicher Weise verwerthet werden wird, wie diess bei den Rekrutenprüfungen der Fall war und ist; dass auf diese Weise ohne weitere Aktion und Intervention des Bundes das öffentliche Volksschulwesen in den Kantonen sich verbessern, sich vorwärts bewegen wird und dass der Bund auf diesem sehr bescheidenen Wege den Kantonen sehr schätzenswerthe Dienste leisten kann.

Eine ähnliche Einrichtung, wie die angestrebte eidgen. Unterrichtsstatistik, nur mit ungleich grösserem Kostenaufwand, besitzen die Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Bureau des öffentlichen Unterrichts in Washington. Obwohl die nordamerikanische Verfassung der Centralgewalt in Sachen des Schulwesens keine Befugnisse verleiht, hat der Kongress dennoch für nothwendig erachtet, dieses Bureau zu errichten, dessen Veröffentlichungen über den Stand des Unterrichtes von hohem Interesse und anerkanntem Nutzen sind. Sollte sich nach längerer intensiver und einsichtiger Bethätigung dieses Verfahrens, welchem selbstverständlich die spezielle Untersuchung und Erledigung eintretender Beschwerdefälle zur Seite gehen würde, zeigen, dass zur Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen geschritten werden muss, so werden die gesetzgebenden Behörden diess alsdann thun können auf Grundlage einer vollkommenen Kenntniss der Verhältnisse und mit Zustimmung nicht nur der öffentlichen Meinung, sondern wohl auch der Mehrzahl der kantonalen Regierungen.

## t. Die obligatorischen Fragen.

In ihrer Sitzung vom 22. Mai letztthin behandelte die Kreissynode Nidau die drei obligatorischen Fragen. Sie hat dieselben energisch angepackt. Ein eigenes hierfür gewähltes Comité, bestehend aus den 4 Referenten, hatte alle drei Fragen gründlich vorberathen und die Thesen festgestellt, so dass diese dann auch mit geringen Abänderungen von der Synode angenommen wurden.

I. Welche Bestimmungen sind in den *Schulartikel* einer neuen bernischen Staatsverfassung aufzunehmen?

Bei Aufstellung dieser Frage ging der Vorstand der Schulsynode wohl von der Voraussetzung aus, dass unsere Staatsverfassung nächstens einer Revision unterworfen werde. Nachdem durch die Annahme der letztthin dem Bernervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegten Gesetze die Finanzen des Staatshaushaltes geordnet worden sind, ist es zweifelhaft, ob die Revision unserer kantonalen Verfassung nächstens in Angriff genommen werde. Die vorliegende Frage hat daher wohl ein wenig an Interesse verloren. Indessen lohnt es sich gleichwohl der Mühe, diese Frage schon jetzt mit der nöthigen Gründlichkeit zu behandeln, damit, wenn die Revision durchgeführt wird, sei es nun ein Jahr früher oder später, die Lehrerschaft einig sei und wisse, was für Bestimmungen betreffend der Schule in die neue Verfassung aufgenommen werden sollen.

Unsere in Kraft bestehende Staatsverfassung von 1846 ist zu einer Zeit entstanden, da ein freier, fortschrittlicher Geist durch die Gauen unseres Vaterlandes wehte. Die Männer, welche dieselbe ausgearbeitet, waren von hohem Geiste und echtem Freiheitssinn beseelt. Sie haben wesentlich zu einer freiheitlicheren Gestaltung des engern und weitem Vaterlandes beigetragen. Ein sprechendes Zeugniß für sie ist die Verfassung von 1846 selbst. Sie hat die Verwaltung des Erziehungswesens von der Verwaltung des Kirchenwesens getrennt, jenes einem Erziehungsdirektor übertragen, eine Schulsynode in's Leben gerufen und so die Emancipation der Schule von der Kirche ermöglicht.

Das dürfen wir nicht vergessen. Macht doch die Geistlichkeit in neuester Zeit Miene, sich die früher besessene Autorität über die Schule wieder anzueignen. Indessen, so vorzüglich unsere gegenwärtige Verfassung auch gewesen ist, ist sie doch vom Strome der Zeit überholt worden. Innert 34 Jahren ist manches anders geworden. Sie entspricht den jetzigen Verhältnissen in vielen Beziehungen nicht mehr und es ist daher wohl Zeit, dass die Revision derselben an die Hand genommen werde. Allerdings werden die Grundsätze, die in derselben niedergelegt sind bleiben. Wir haben dieselben nur weiter zu entwickeln, auf den gewonnenen Grundlagen weiter zu bauen. So ist es auch in Bezug auf das Schulwesen.

(Schluss folgt.)

## Schulnachrichten.

**Schweiz.** Das „Aarg. Schulbl.“ regt die „Freizügigkeit“ der schweiz. Lehrer an und findet, dass wenigstens in Bezug auf die Lehrer an Sekundar- und Bezirksschulen schon heute eine Vereinbarung zu einem Concordat möglich wäre, weil wir für sie Centralstätten der Bildung haben, wie z. B. Zürich, (Polytechnikum und Lehramtsschule) Bern (Lehramtsschule) Neuenburg, Lausanne, Genf, (Akademien.) Sind Konkordate über die Freizügigkeit der Theologen, Aerzte, Juristen, Thierärzte,

Geometer und Apotheker sogar möglich gewesen, warum sollte es für die Lehrer dieser Schulen nicht sein? Oder sollten diese weniger Recht beanspruchen dürfen als die Angehörigen anderer wissenschaftlicher Berufsarten? Sollte für diese allein die enge Kantonsgrenze bestehen, oder ihnen gegenüber die Examenplackerei von Kanton zu Kanton eine Berechtigung haben? Wir sind überzeugt, dass nur irgend ein kantonales Erziehungsdepartement die Initiative zu ergreifen brauchte, um wenigstens für einige Kantone eine gemeinsame Prüfungscommission ins Leben zu rufen, welcher Befund und Patent für eben diese Kantone Gültigkeit hätten.

Wir wiederholen bei diesem Anlass, dass das Prüfungskollegium für Mittelschullehrer im Kanton Bern den gleichen Gedanken schon letzten Frühling auch besprochen und der h. Erz.-Direktion empfohlen hat.

— *Mass und Gewicht.* Das schweiz. Handelsdepartement hat im Verein mit Vertretern Deutschlands, Frankreichs, Oesterreichs und Italiens eine einheitliche abgekürzte Bezeichnung für die metrischen Mass- und Gewichtsgrößen festgesetzt und der h. Bundesrath empfiehlt den Kantonen die angenommenen Bezeichnungen und ladet sie ein, besonders die sämtlichen Schulen anzuhalten, die neuen abgekürzten Bezeichnungen sofort einzuführen, damit die heranwachsende Generation mit den Zeichen so gut wie mit den Massen selbst vertraut werde.

Die abgekürzten Bezeichnungen sind folgende:

*A. Längenmasse:* Kilometer = km. Meter = m. Decimeter = dm. Centimeter = cm. Milimeter = mm. Mikron =  $\mu$ . *B. Flächenmasse:* Quadratkilometer = km<sup>2</sup>. Hektare = ha. Are = a. Quadratmeter = m<sup>2</sup>. Quadratdecimeter = dm<sup>2</sup>. Quadratcentimeter = cm<sup>2</sup>. Quadratmillimeter = mm<sup>2</sup>. *C. Körpermasse:* Kubikmeter = m<sup>3</sup>. Ster = S. Kubikdecimeter = dm<sup>3</sup>. Kubikcentimeter = cm<sup>3</sup>. Kubikmillimeter = mm<sup>3</sup>. *D. Hohlmasse:* Hektoliter = hl. Dekaliter = dal. Liter = l. Deciliter = dl. Centiliter = cl. *E. Gewichte:* Tonne = t. Meterzentner = q. Kilogramm = kg. Gramm = g. Decigramm = dg, Centigramm = cg. Milligramm = mg.

— *Geologische Karte der Schweiz.* Der „Union“ wird aus der letzten Sitzung der eidgenössischen geologischen Kommission, die letzte Zeit bei Herrn Professor Desor in Combe-Varin gehalten wurde, mitgeteilt, dass die geologische Karte der Schweiz ihrem baldigen Abschlusse entgegengehe. Im Laufe dieses Jahres sollen drei Blätter, nämlich: Nr. 4, das Molassegebiet des Kantons Thurgau und das östliche Gebiet des Kantons Zürich, Nr. 18, die Gebirgswelt der Berner Alpen und eines Theils der Walliser Alpen, endlich wahrscheinlich auch Nr. 19, die Hochgebirge des Tessins umfassend, herausgegeben werden. Dann bleibe nur noch ein Blatt, zu dem die geologischen Vorarbeiten noch nicht begonnen haben, nämlich Nr. 23, der schwierig zu erforschende Gebirgsgletscher des Mont-Rosa.

**Bern.** In ihrer Sitzung vom 1. Juni hat die philosophische Fakultät der Berner Universität Hr. J. V. Widmann einstimmig zum Doctor philosophiæ honoris causa ernannt. Es ist diese Auszeichnung für unseren bedeutenden vaterländischen Dichter um so ehrenvoller, als bekannt sein dürfte, dass nicht alle Mitglieder der Fakultät Widmanns persönliche Anschauungen theilen. Wenn trotzdem die Ernennung einstimmig erfolgte, so liegt darin die beste Gewähr, dass es sich nicht etwa um eine blosse sympathische Bezeugung einer Partei in Rücksicht

auf die leidige Wahlangelegenheit (welche die Hochschule nicht berührt), sondern um die Anerkennung einer wissenschaftlichen Korporation für Widmanns hervorragende Verdienste als Dichter handelt. Von diesem Standpunkte aus ist die Ertheilung der Doktorwürde an Herrn Widmann aufzufassen und gratuliren wir demselben herzlich zu der so wohlverdienten Auszeichnung. So berichtet das „Berner Intelligenzblatt“.

— Rekrutenprüfungen pro 1880.

Rang.	Durchsch.- Leistung	Bezirke.	Rang.	Durchsch.- Leistung.	Bezirke.
1	1,53	Fraubrunnen.	16	2,27	Neuenstadt.
2	1,78	Bern.	17	2,3	Saanen.
3	1,84	Biel.	18	2,33	Trachselwald.
4	1,96	Aarberg.	19	2,34	Laufen.
5	2	Aarwangen.	20	2,37	N.-Simmenth.
6	2,01	Erlach.	21	2,39	Courtelary.
7	2,01	Laupen.	22	2,39	Seftigen.
8	2,04	Wangen.	23	2,42	Oberhasli.
9	2,04	Burgdorf.	24	2,5	O.-Simmenth.
10	2,07	Konolfingen.	25	2,51	Frutigen.
11	2,12	Büren.	26	2,51	Münster.
12	2,15	Nidau.	27	2,53	Schwarzenb.
13	2,16	Thun.	28	2,58	Pruntrut.
14	2,25	Interlaken.	29	2,64	Delsberg.
15	2,25	Signau.	30	3,02	Freibergen.

Zur Verwerthung im „Schulblatt“ von Hr. Schulinspektor Egger nach den durchschnittlichen Leistungen berechnet, woraus ersichtlich, welche Bezirke vor Allem aus den ganzen Kanton in den Schatten stellen. Notirt wird bekanntlich von 1—5.

— Hr. Schulinspektor Landolt habe als pädagogischer Experte für die *Rekrutenprüfungen* demissionirt; da indess seine Leistungen vorzüglich gewesen seien, so werden Anstrengungen gemacht, ihn als Experten zu behalten, schreibt man dem „Bund“.

— Neben verschiedenen andern, zum Theil auch bemühenden, Details in der Agitationsgeschichte gegen Hr. Landolt, ist das interessanteste Moment ohne Zweifel die Thatsache, dass die *Kommission des Gymnasiums Burgdorf* für Hr. Landolt entschieden einsteht und den 12 Agitatoren das Missfallen über ihr Vorgehen ausgedrückt hat.

**Solothurn.** Der kantonale Bezirkslehrer-Verein wünscht in einer Eingabe an das Erziehungsdepartement die Ersetzung der Examen durch Repetitorien.

### Amtliches.

Der angekündigte Turnkurs für die Lehrer des Amtes Thun und der umliegenden Aemter kann wegen ungenügender Bethheiligung nicht stattfinden.

Juni 16. Die Wahl des Hr. Samuel Gammthaler von Sumiswald zum Lehrer an der Sekundarschule in Münchenbuchsee wird genehmigt.

Als Mitglied der Sekundarschulkommission in Laupen wird gewählt: Hr. Pfarrer Eduard Langhans.

### Gasthof zum Storchen in Solothurn

eignet sich in Folge seiner vortheilhaften Lage in Mitte beider Bahnhöfe und der Stadt und direkt in der Nähe der neuen Brücke vorzüglich zur Aufnahme von Reisenden, denen schöne und luftige Zimmer mit prächtiger Aussicht zur Disposition stehen. Gute Küche, garantirt reine alte Waadtländerweine nebst billiger und prompter Bedienung sichert zu und empfiehlt sich höchlichst der Eigenthümer

G. Lüthy, Metzger.

P. S. Gesellschaften, Schulen etc. werden zu ermässigten Preisen bedient. (2)

## Bekanntmachung.

Es werden diesen Sommer folgende **Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen** stattfinden:

- 1) In **Lyss** vom 9. August bis 18. September; Patentexamen 20. und 21. September.
- 2) In **Thun** vom 16. August bis 25. September; Patentexamen 27. und 28. September.
- 3) In **Langenthal** vom 23. August bis 2. Oktober; Patentexamen 4. und 5. Oktober.

Die Bewerberinnen haben sich **spätestens den 15. Juli bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden** und folgende Schriften einzusenden:

- 1) Einen Geburtsschein.
- 2) Einen kurzen selbstverfassten Bericht über ihren Bildungsgang.
- 3) Ein Schulzeugniss, ausgestellt von der betreffenden Schulkommission.
- 4) Ein Sittenzeugniss von kompetenten Behörden.
- 5) Solche, die bereits eine Arbeitsschule geführt haben ein Zeugniss der betreffenden Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

Die Bewerberinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich in einer Aufnahmeprüfung gemäss § 14 des Arbeitsschulreglementes über genügende technische Fertigkeiten ausweisen; sämtliche Angemeldete haben sich **ohne weitere Einladung Montags den 2. August, Morgens 9 Uhr, zu dieser Aufnahmeprüfung zu stellen** und zwar je nach der Anmeldung für **Lyss** im neuen Schulhause daselbst, für **Thun** im Schulhaus der Mädchensekunderschule, Rathhausplatz, für **Langenthal** im dortigen Sekundarschulhause.

Der Unterricht an diesen Kursen ist unentgeltlich; den nicht in unmittelbarer Nähe wohnenden Teilnehmerinnen wird ein Beitrag an die Verpflegungskosten verabfolgt.

An den **Patentprüfungen** können sich auch solche betheiligen, die keinen Kurs besucht haben, insofern sie sich je 8 Tage vorher beim betreffenden Kursleiter angemeldet haben.

Bern, den 15. Juni 1880.

Der Erziehungsdirektor:  
**Bitzius.**

(1) (0474H)

## Kreissynode Signau

Samstag den 26. Juni 1880, Vormittags 9 Uhr, im Sekundarschulhause zu Langnau.

Traktanden:

- 1) Jean Paul, mit besonderer Berücksichtigung seiner Erziehungssätze. (Erster Vortrag).
- 2) Aufgabenstellung für die August- und Septembersitzung.
- 3) Das Stabturnen in der Primarschule. (Prakt. Uebung).
- 4) Unvorhergesehenes.

(1) (Mittagessen im Hotel Bahnhof).  
Der Vorstand.

## Kreissynode Laupen

Samstag den 26. Juni, Vormittags 9 Uhr, in Laupen.

Traktanden:

- 1) 2. und 3. obligatorische Frage.
- 2) Freie Arbeit von Fr. Tschannen.

## Ein Piano

eines der besten Fabrikate von Hrn. Burger in Biel, so gut wie neu, ist wegen häuslichen Veränderungen zu sehr reduzirtem Preise wieder zu verkaufen. Einem sichern Käufer wird Termin gestattet. Auskunft ertheilt **Jean Zysset**, Lehrer, in Brugg bei Biel. (2)

In der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern erschien soeben:

## Materialien

für den

**naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule.**

Bearbeitet nach dem Normalplan für die bernischen Primarschulen von **G. Stucki**, Sekundarlehrer.

I. Theil: Botanik. 8<sup>o</sup> 104 Seiten, cartonnirt, Preis Fr. 1.

Durch vielfach herbeigezogene und in methodischem Gang an die Einzelbeschreibungen angeschlossene Momente aus der allgemeinen Botanik sucht das Werkchen den bildenden Werth jener in theoretischer und praktischer Hinsicht zu vermehren, indem es zugleich den vom Schüler festzuhaltenden Stoff in prägnanter Form hervortreten lässt. (2)

## Billig zu verkaufen.

Ein älteres Klavier. Amthausgasse 118, Bern. (1)

## Fast umsonst.

In Folge Liquidation der jüngst fallirten grossen **Britannia-Silber-Fabrik** werden folgende **45 Stück** äusserst gediegene **Britannia-Silber-Gegenstände** für **nur 16 Franken** als kaum des vierten Theiles der Herstellungskosten, also **fast umsonst**, abgegeben und zwar:

- 6 Stück** vorzügl. gute **Tafelmesser**, Britannia-Silberheft und Silberstahlklingen,
- 6** „ **Gabeln**, feinstes Britannia-Silber,
- 6** „ **Speiselöffel**, schwere Brit.-Silb.,
- 6** „ **Brit.-Silb. Kaffee- oder Theelöffel** best. Qualität,
- 1** „ massiver Britanniasilber **Oberschöpfer**,
- 1** „ schwerer Brit.-Silber **Suppenschöpfer**,
- 6** „ feine Brit.-Silber **Messerleger**,
- 1** „ **Austria-Tassen**, fein ciselirt,
- 1** „ Britannia-Silber **Salon-Tisch-Glocke** mit Silberton,
- 1** „ massiv **Brodkorb** durchbrochen,
- 3** „ Brit.-Silber **Eierbecher**,
- 2** „ effectvolle Britanniasilb. **Salon-Tafelleuchter**.

**45 Stück.**

Alle hier angeführten **45 Stück** solide und praktische Britannia-Silber-Waaren kosten **zusammen nur 16 Franken**. Das Britannia-Silber ist das einzige Metall, welches ewig weiss bleibt und von dem echten Silber selbst nach **20jährigem Gebrauch** nicht zu unterscheiden ist, wofür **garantirt** wird. — Adresse und Bestellsort: **Blau & Kann, General-Dépôt der Britannia-Silberfabriken**, Wien (Oesterreich). Versandt prompt gegen Postnachnahme (Postvorschuss) oder Geldeinsendung. Zoll- und Postspesen sehr gering. (1)

## Lehrerinnen,

welche sich während ihrer Ferien in der französischen Sprache üben möchten, finden Aufnahme bei Herrn und Frau Jacot-Miéville in Colombier, Kanton Neuenburg. (6)

**J. Rüefli's**

## Lehrbuch der ebenen Geometrie

und

## Lehrbuch der Stereometrie

liegen nunmehr fertig vor; Preis je Fr. 3. —, gebunden Fr. 3. 40.

Bei Bezug von zehn Exemplaren wir ein **Freiexemplar** geliefert und tritt der **Parthiepreis** von Fr. 2. 50, resp. Fr. 2. 90 per **Exemplar** ein.

Bern. **J. Dalp'sche Buchhandlung,**  
**K. Schmid.**

## Schulwandkarten

aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorrätig!  
**J. Dalp'sche Buchhandlung**  
(K. Schmid) Bern.

## Notenpapier, Haushaltungsbüchlein und Enveloppen

stets auf Lager. Ferneres empfehle mich den Herren Lehrern für **Lineatur** von Schulheften mit Rand in grösseren Parthien.

**J. Schmidt.**

Buchdruckerei, Laupenstrasse 171r.

**R. Leuzinger's Physikalische Karte der Schweiz.** Mastab 1 : 800,000. Preis 60 Cts. Die erste Karte der ganzen Schweiz, welche die Genauigkeit des Curvensystems mit der Plastik der schiefen Beleuchtung verbindet. Für **Einführung in Sekundarschulen bestimmt!** Günstige Beurtheilungen von Autoritäten liegen vor. Bei Einführung ein **Freiexemplar!**

**J. Dalp'sche Buchhandlung (K. Schmid) Bern.**